

Anfrage-Nr.: AF/0110/2018

- öffentlich -

Betreff: **Anfrage zur BV/0621/2018 "2. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der
Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)"**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	12.04.2018	
---------------------------------------	------------	--

1. In der Synopse (Anlage 2) wird
 - a) für die Kindertagesstätten in den Spalten „bis zu 60 Stunden“ ein Prozentwert von 120% (alt wie neu) angegeben. Allerdings belaufen sich die aufgeführten Gebühren lediglich auf 100% bzw. 110% der in der Spalte „bis zu 50 Stunden“ (=100%) ausgewiesenen Beiträge.
 - b) für die Hort-Einrichtungen in den Spalten „bis zu 20 Stunden“ ein Prozentwert von 80% (alt wie neu) angegeben. Allerdings belaufen sich die aufgeführten Gebühren lediglich auf 75% der in der Spalte „bis zu 30 Stunden“ (=100%) ausgewiesenen Beträge.

2. In der Sachverhaltsdarstellung wird aufgeführt, dass die Neukalkulation teilweise zu Gebührenerhöhungen führt.
Die Sichtung der Synopse (Anlage 2) zeigt jedoch unter Berücksichtigung der Ausführungen zu 1., dass:
 - a) in der KITA-Altersgruppe bis 3 Jahre mit Ausnahme der ersten Einkommensstufe (gleichbleibende Gebühr) durchgehend Gebührenerhöhungen vorliegen. Hiervon beträgt für mehr als die Hälfte aller Fallgruppen die Gebührenerhöhung mehr als 40% sowie für ein weiteres Viertel der Fallgruppe die Gebührenerhöhung mehr als 30%
 - b) in der KITA-Altersgruppe ab 4 Jahren ebenfalls bis auf die erste Einkommensklasse (sinkende Gebühr) durchgehend Gebührenerhöhungen vorliegen; hiervon ca. dreiviertel aller Fallgruppen mit einer Gebührenerhöhung von über 40%
 - c) im Hort ca. dreiviertel aller Fallgruppen eine Gebührenerhöhung, tlw. von über 20% aufweisen => im Ergebnis deckt sich die Beschlussfassung inhaltlich nicht dem Beschlusstext, da es sich nicht „nur“ teilweise sondern überwiegend um Gebührenerhöhungen handelt, welche zum Großteil ein erhebliches Ausmaß besitzen.

...

3. Begründet werden die Gebührenerhöhungen zum Teil mit gestiegenen Kosten für die Essensversorgung der Kinder. Lt. der KitaGebS der Stadt Eberswalde werden Platzgebühren und Essensgebühren separat berechnet und erhoben (§1 i.V.m. §16 der Satzung). Es stellt sich daher die (rechtliche) Frage, inwiefern Kostenanstiege in der Essensversorgung eine Erhöhung der Platzgebühren begründen können. Insbesondere wären durch die Gebührenerhöhung auch Eltern betroffen, deren Kinder nicht oder nur eingeschränkt an der Verpflegung teilnehmen.

4. Gem. der aktuellen Rechtsprechung können allein die anrechenbaren Aufwendungen für die Kinderbetreuung die Grundlage für die (nicht kostendeckende) Gebührenkalkulation darstellen. Gem. der Beschlussvorlage unterhält die Stadt 11 KITA's und 3 Horteinrichtungen. Das nun ausgehend von einer Prognose des Hortes „Die coolen Füchse“ eine Neukalkulation vorgenommen wurde, erschließt sich aus der Beschlussvorlage nicht.
 - a) Woraus ergibt sich die Repräsentativität des Hortes „Die coolen Füchse“ für alle KITA- und Hort-Einrichtungen der Stadt?
 - b) Weshalb erfolgte keine Kalkulation/Prognose auf Basis aller Einrichtungen (getrennt nach KITA und Hort)?
 - c) Aus welchen Gründen erfolgt keine Offenlegung der Kalkulation i.R. der Beschlussfassung?

5. Der Haushaltsansatz für die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte beläuft sich auf 1.848 TEUR. Gem. der aktuellen für 2015 vorliegenden Jahresrechnung wurden in 2015 1.630 TEUR eingenommen (nach 1.738 TEUR in 2014). Der in der Beschlussvorlage angegebene Ertrag beläuft sich in Summe allerdings nur auf 1.118 TEUR. Woraus resultiert die erhebliche Differenz zum Planansatz und zu den früheren Einnahmen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Thörmer
sachkundiger Einwohner im AWF